jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/11 8Ob110/80, 2Ob321/01x, 2Ob33/13m, 2Ob36/14d, 2Ob185/21a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1980

Norm

ASVG §333 Abs4

Rechtssatz

Von einer Aufsehereigenschaft kann nur gesprochen werden, wenn der Geschädigte in einem Betrieb wie ein Dienstnehmer eingegliedert ist, wenn also eine entsprechende Unterordnung unter den Aufseher im Betrieb wie unter einen Dienstvorgesetzten, dem Weisungsrechte zustehen, vorliegt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 110/80
  Entscheidungstext OGH 11.09.1980 8 Ob 110/80
- 2 Ob 321/01x
  Entscheidungstext OGH 20.12.2001 2 Ob 321/01x
- 2 Ob 33/13m
  Entscheidungstext OGH 17.06.2013 2 Ob 33/13m
  Vgl
- 2 Ob 36/14d
  Entscheidungstext OGH 27.08.2014 2 Ob 36/14d
  Auch; Beisatz: Hier aber wurde der eigene vertragliche Aufgabenbereich nicht verlassen. Auf die Formulierung „assistieren" kommt es nicht an. (T1)
- 2 Ob 185/21a
  Entscheidungstext OGH 14.12.2021 2 Ob 185/21a

Schlagworte

Arbeitnehmer, Arbeitsvorgesetzter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0085661

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at